

Hausordnung Schützi

Gültig ab 1.1.2026

1. GENERELLE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die vorliegende Hausordnung ist integrierter Bestandteil des Mietvertrages und der Preisliste. Werden einzelne Punkte von den Veranstaltenden nicht akzeptiert, kommt der Mietvertrag nicht zustande.
- 1.2. Die Schützi hat ausschliesslich für die im Mietvertrag aufgeführte Veranstaltungsart zu dienen.
- 1.3. Die Untervermietung der Schützi durch die Veranstaltenden ist untersagt.
- 1.4. Die Mietkosten setzen sich zusammen aus der Hallenmiete sowie weiteren Kosten wie Miete Technik, Mobiliar, Reinigung, Gastroabgabe oder Personalaufwand gemäss Mietvertrag und Preisliste.
- 1.5. Für Diebstahl im Zusammenhang mit der Veranstaltung übernimmt die Schützi keine Haftung.
- 1.6. Der Vorplatz darf nur zum Aus- oder Umladen benutzt werden. Parkieren auf dem Vorplatz ist nicht gestattet.
- 1.7. Sämtliche gesetzlichen Regelungen, speziell jene betreffend Alkoholausschank, Rauchwaren, Jugendschutz sowie Schall- und Laserverordnung sind von den Veranstaltenden einzuhalten.
- 1.8. Das Merkblatt «Brandschutz Schützi» ist ergänzender Bestandteil dieser Hausordnung.
- 1.9. Bei Musik- und Theater-Aufführungen sind die Urheberrechte (SUISA) zu beachten sowie die erforderlichen Urheberrechte für Musikgruppen zu beschaffen. Abklärungen und Einholung von Bewilligungen sind Sache der Veranstaltenden.

2. VOR DER VERANSTALTUNG (Aufbau)

- 2.1. Die Montage der Dekorationen, der Aufbau und das Einrichten ist Sache der Veranstaltenden. Diese haben sich unbedingt an die vereinbarten Termine zu halten. Gegen Bezahlung können die Arbeiten auch an das Schützi-Team übertragen werden. > siehe Preisliste
- 2.2. Als Befestigungsmaterial darf nur Klebeband verwendet werden, das nach dem Entfernen keine Spuren hinterlässt.
- 2.3. Auf dem Hallenboden dürfen schwere Gegenstände weder geschoben noch gezogen werden.
- 2.4. Schwere Gegenstände oder scharfkantige Gegenstände müssen unterlegt werden. (maximale Bodenbelastung: 300 kg/m²)
- 2.5. Veranstaltende müssen zwingend eine Haftpflichtversicherung abschliessen. > siehe Mietvertrag
- 2.6. Veranstaltende müssen sich bei Öffnungszeiten und Lärmemissionen strikt an das Kantonale Wirtschafts- und Arbeitsgesetz halten. Allfällige Bewilligungen sind beim Kanton Solothurn einzuholen. > siehe Partymerkblatt
- 2.7. Es ist den Veranstaltenden untersagt, öffentlich mit «Happy Hour», « Drinks: 2 für 1» oder ähnlichem Wortlaut zu werben. Untersagt ist Werbung für alkoholische Getränke bei Veranstaltungen bei unter 18-Jährigen.
- 2.8. Die Anlieferung für Caterings erfolgt über den Haupteingang oder über die Rampe westlich der Schützi. Das Catering darf den Notausgang beim Gittertor nicht zustellen.

3. WÄHREND DER VERANSTALTUNG

- 3.1. Türen, die als Notausgänge bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos und jederzeit freizuhalten.
- 3.2. Je nach Art des Anlasses kann die Schützi eine Security-Staff vorschreiben.
- 3.3. Bei Konzert- oder Discoververanstaltungen müssen die Veranstaltenden kostenlos Gehörschutzpfropfen zur Verfügung stellen.
- 3.4. Bei Konzert- oder Discoververanstaltungen ist die Benutzung der beiden vorderen Verbindungstüren zwischen Foyer und Halle strikt untersagt. Der Notausgang muss jederzeit zugänglich sein und geöffnet werden können. Als Gästeeingang und -ausgang darf während der Veranstaltung nur die hinterste Verbindungstüre vom Foyer in die Halle benutzt werden. Dasselbe gilt für Warentransporte wie etwa Getränkenachschub.
- 3.5. Die Veranstaltenden sorgen dafür, dass die Gäste keine Getränke von der Bar nach draussen nehmen. Ausgenommen ist die abgesperrte Raucherzone, wo die Veranstaltenden für Ruhe und Ordnung sorgen.
- 3.6. Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen und des Jugendschutzes verantwortlich. Sie müssen während der ganzen Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.
- 3.7. Während der Veranstaltung und bis eine Stunde nach dem Anlass verpflichten sich die Veranstaltenden, in der Umgebung der Schützi für Ruhe und geordnete Verhältnisse zu sorgen.
- 3.8. Der Schützi-Vorplatz ist öffentlicher Grund und darf nur mit spezieller Bewilligung der Stadt Olten benutzt werden.

- 3.9. Bei berechtigten Reklamationen der Nachbarschaft kann die Veranstaltung abgebrochen werden. Finanzielle Ausfälle können gegenüber der Schützi nicht geltend gemacht werden.
- 3.10. Die Verwendung von Sub-Lows (Bassbeschallung) ist strikt untersagt.
- 3.11. Der Grenzwert kann bei DJ-Anlässen auf 96 dB(A) und bei Live-Konzerten auf 100 dB(A) heraufgesetzt werden, wenn die Begrenzung auf 93 dB(A) zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Veranstaltung führt. In diesem Fall darf die Musik zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung lauter als 125 dB(A) und während des gesamten Anlassdauern im Schnitt nicht lauter als 96 respektive 100 dB(A) sein. Veranstaltende, die von erhöhten Grenzwerten Gebrauch machen wollen, benötigen eine Bewilligung. Diese wird nur unter folgenden Auflagen erteilt: 1. Information an das Publikum über die mögliche Schädigung des Gehörs und 2. Abgabe von kostenlosen Gehörschutzpfropfen.
- 3.12. Für die Feuerwehr, Sanität und Polizei muss die Zufahrt zur Schützi jederzeit gewährleistet sein.
- 3.13. Für die Abfallentsorgung stehen den Veranstaltenden Container zur Verfügung. Eine öffentliche Altglassammelstelle befindet sich rund hundert Meter westlich der Schützi. Die Entsorgung ist nach 20 Uhr und sonntags verboten.
- 3.14. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichem in der Halle und im Aussenbereich ist strikte untersagt. In der ganzen Halle herrscht Rauchverbot.

4. NACH DER VERANSTALTUNG

- 4.1. Befestigungs- oder Dekorationsmaterial ist unmittelbar nach der Veranstaltung restlos zu entfernen.
- 4.2. Für sämtliche Schäden in der Halle, beim Mobiliar oder in unmittelbarer Umgebung der Schützi haften die Veranstaltenden. Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird in Rechnung gestellt.
- 4.3. Veranstaltende sind verpflichtet, Schäden an den Räumlichkeiten und Hilfsmitteln sofort der Schützi zu melden.
- 4.4. Nach der Veranstaltung müssen sämtliche Räume/WC besenrein und aufgeräumt abgegeben werden. Tische und Stühle sowie Bareinbauten sind nass zu reinigen. Benutzte Gläser sind abzuwaschen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Die Schützi kann bereits bewilligte Reservationen aus wichtigen Gründen ohne Entschädigungspflicht aufheben. Als wichtige Gründe gelten unter anderem Vertragsbruch, unwahre Angaben im Gesuch sowie Aufruf zur Gewalt und extreme politische Haltungen.
- 5.2. Rücktritt vom Vertrag: Sollten seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannte oder nicht voraussehbare Ereignisse eintreten, so ist die Schützi jederzeit berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten. Die Veranstaltenden verzichten darauf, Schadenersatzforderungen gegenüber der Schützi geltend zu machen.
- 5.3. Annullationskosten: Bei einer Absage 90 bis 60 Tage vor dem Anlass werden 30% der Hallenmiete fällig, 59 bis 30 Tage vor dem Anlass 60%, weniger als 30 Tage vor der Veranstaltung 100%. Werden kurzfristig andere Veranstaltende gefunden, entfallen die Annullationskosten. Verrechnet wird in jedem Fall ein Unkostenbeitrag von 200 Franken. > *siehe Mietvertrag*
- 5.4. Die Veranstaltenden haben sich an die Weisungen des Schützi-Teams zu halten.
- 5.5. Bei Zuwiderhandlung gegen einen oder mehrere Punkte der Hausordnung kann eine Konventionalstrafe von 500 bis 5'000 Franken eingefordert werden.
- 5.6. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen in dieser Hausordnung entscheidet der Vereinsvorstand Kulturzentrum Alte Turnhalle Schützenmatt abschliessend über die zu treffenden Massnahmen.
- 5.7. Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung liegen in der Kompetenz des Vereinsvorstands Kulturzentrum Alte Turnhalle Schützenmatt.
- 5.8. Rechnungen der Schützi sind von den Veranstaltenden zwingend per Fälligkeitsdatum zu begleichen.
- 5.9. Gerichtsstand ist Olten.
- 5.10. Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.